

# **Spiel- und Sportverein Oranien 1914 Frohnhausen e.V.**

## Inhaltsverzeichnis A – Z

A.	Name, Sitz und Zweck des Vereins	§§	01 – 05
B.	Mitgliedschaft	§§	06 – 09
C.	Neuaufnahme von Mitgliedern	§§	10 – 11
D.	Austritt oder Ausschluss	§§	12 – 16
E.	Beiträge	§§	17 – 20
F.	Vereinsleitung	§§	21 – 30
G.	Haupt- und Mitgliederversammlungen	§§	31 – 40
H.	Rechnungslegung und Berichterstattung	§§	41 – 43
J.	Schlussbestimmungen	§§	44 – 46

### **A. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### § 1

Der am 01. März 1914 zu Frohnhausen unter dem Namen Fußball-Club Oranien Frohnhausen gegründete Verein, führte seit dem 24. März 1920 den Namen "Spiel- und Sportverein" Oranien 1914 Frohnhausen seit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz: e.V..

Der Sitz ist 35684 Dillenburg-Frohnhausen. Die Vereinsfarben sind Blau-Orange.

#### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er sucht diese Zwecke insbesondere zu erreichen durch:

Fußballspielen, sowie andere Leibesübungen, durch sportliche Veranstaltungen und gesellige Zusammenkünfte.

Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

#### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann jedoch angemessene Aufwandsentschädigungen festsetzen (zB Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr 26a EStG)

## **B. Mitgliedschaft**

### § 6

Der Verein besteht aus männlichen und weiblichen Mitgliedern und zwar:

- a. aktive Mitglieder;
- b. passive Mitglieder;
- c. Ehrenmitglieder.

### § 7

Aktive Mitglieder sind solche, welche sich aktiv an sportlichen Veranstaltungen beteiligen. Passive Mitglieder sind solche, welche sich nicht an den sportlichen Veranstaltungen beteiligen, aber auf andere Weise die Zwecke des Vereins unterstützen.

Die aktiven und passiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

### § 8

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein verleiht der Gesamtvorstand auf der Grundlage einer Ehrungsordnung.

### § 9

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, jedoch verliert ein Mitglied dann sein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung in irgendeiner Beziehung zu ihm selbst steht.

## **C. Neuaufnahme von Mitgliedern**

### § 10

Für die Neuaufnahme eines Mitgliedes ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden, damit die persönlichen Daten festgehalten werden. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

### § 11

Wird seitens eines Mitgliedes gegen eine vom Vorstand getätigte Aufnahme oder Ablehnung Widerspruch erhoben, so bestimmt die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

## **D. Austritt oder Ausschluss**

### § 12

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und ist nur in Schriftform wirksam. Die Beitragspflicht erlischt immer zum Jahresende.

### § 13

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden

- a) wenn es einer Beitragspflicht nach erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb von 60 Tagen nicht nachgekommen ist;
- b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung und Beschlüsse der Gremien;

c) wegen unehrenhaften Betragens;

d) wenn es den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Es müssen für einen solchen Beschluss des Vorstandes wenigstens zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder gestimmt haben. Der Auszuschließende muss vor der Beschlussfassung über das ihm zur Last Gelegte gehört werden.

Dem betreffenden Mitglied muss sein Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 14

Gegen seinen Ausschluss seitens des Vorstandes kann der Auszuschließende an eine Mitgliederversammlung Berufung einlegen, jedoch muss er dieselbe innerhalb 14 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung bei dem Vorsitzenden anmelden und es muss dann über seine Ausschließung in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

In diesem Fall behält der Auszuschließende bis zur Entscheidung alle Rechte eines Mitgliedes.

#### § 15

Ein Antrag seitens der Vereinsmitglieder auf Ausschluss eines Mitgliedes muss schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe eingereicht werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder diesen Antrag unterstützen.

#### § 16

Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit seinem Ausscheiden aus dem Verein alle Rechte und Ansprüche an dem Vereinsvermögen.

### **E. Beiträge**

#### § 17

Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

#### § 18

Die Höhe der Beiträge wird jeweils vom Vorstand für die Mitglieder bis 18 Jahre und über 18 Jahre festgesetzt und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

#### § 19

Die Mitgliederbeiträge werden halbjährlich oderjährlich erhoben, die Mitglieder sind gehalten, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 20

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **F. Vereinsleitung**

### § 21

Die Vereinsleitung besteht aus:

#### 1. Vorstand

a) Geschäftsführender Vorstand;

b) Gesamtvorstand;

#### a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorstandssprecher (in) Sport
- dem/der Vorstandssprecher (in) Organisation
- dem/der Vorstandssprecher (in) Finanzen und Sponsoring
- dem/der Schriftführer (in)

#### b) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Beisitzern mit festen Funktionen;
- den Abteilungsleitern

### § 22

Das neu gewählte Vorstandsmitglied übernimmt sein Amt, wenn dies nicht durch die Mitgliederversammlung anders bestimmt ist, sofort nach der Wahl.

Der / die Neugewählte ist zur Ablehnung der Wahl berechtigt, hat dies aber sofort, oder falls er/sie nicht anwesend ist, innerhalb 8 Tagen schriftlich dem Vorstand zu erklären.

### § 23

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wahl für eine längere Amtszeit ist in der Hauptversammlung möglich. Eine frühere Neuwahl des Vorstandes kann auf Veranlassung des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für das laufende Jahr vorzunehmen. Der Vorstand kann den/die Posten bis zu dieser Versammlung kommissarisch besetzen.

### § 24

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand mit Ausnahme des Schriftführers. Vertretungsberechtigt sind grundsätzlich zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 25

Alle Vorstandmitglieder haben sich bei ihren Amtshandlungen genau an die Satzungen und Beschlüsse zu halten.

## § 26

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## § 27

Vorstandssitzungen können nur einberufen und geleitet werden - sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der Gesamtvorstand - durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende sowie der Gesamtvorstand entscheiden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 28

Zu den Sitzungen können im Bedarfsfall auch die gesamten Ausschüsse herangezogen werden. Ob ein solches Bedürfnis vorliegt, entscheidet jeweils der die Vorstandssitzung einberufende Vorsitzende. Im Falle der Heranziehung der Ausschüsse haben dessen Mitglieder dieselben Rechte wie die Vorstandmitglieder.

## § 29

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und überwacht die genaue Beachtung und Befolgung der Satzungen und die Erledigung aller Beschlüsse. Im Übrigen gehören zu seinen Obliegenheiten und unterliegen seinen Entscheidungen alle diejenigen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung der Beschlussfassung der Haupt- oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 30

Von jeder Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

## **G. Haupt- und Mitgliederversammlung**

### § 31

Die Mitgliederversammlung soll bis Ende Juli eines jeden Jahres stattfinden.

### § 32

Haupt- und Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung der Frist entsprechend der am Tage der Einladung gültigen Satzung einberufen werden.

### § 33

Es können vom geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grund außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, für die dieselben Bestimmungen wie bei der Hauptversammlung gelten. Verpflichtet ist der geschäftsführende Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung, wenn mindestens der 10. Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich die Einberufung beantragen und zwar hat die Einberufung alsdann innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages zu geschehen.

### § 34

Zum Geschäftskreis der Hauptversammlung gehören insbesondere:

1. Entlastung des Gesamtvorstandes

2. Neuwahl des Gesamtvorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung
5. Genehmigung der Beiträge
6. Änderung der Satzung
7. Entscheidung über die Ausschluss eines Mitgliedes
8. Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein
9. Beschwerden gegen den Vorstand.

#### § 35

Die Haupt- und Mitgliederversammlungen sind mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder durch Aushang im Vereinskasten und durch ortsübliche Bekanntmachung vom Vorstand einzuberufen (z.B. in den Tageszeitungen; Dillenburger Wochenblatt).

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sie ist nicht abhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

#### § 36

Die Versammlung wird geleitet von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Für die Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen, bei Bedarf sind zusätzliche Wahlhelfer zu bestimmen.

#### § 37

Der Leiter der Versammlung hat dieselbe pünktlich zu eröffnen und nach Feststellung der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingegangen sein.

Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

#### § 38

Bei allen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, außer in den Fällen, in denen die Satzung andere Vorschriften enthält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.

Eine geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen statt oder wenn ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und sich mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder dafür erklären.

#### § 39

Eine Änderung der Satzung, sowie die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur dann erfolgen, wenn sich mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten in der Versammlung anwesenden Mitglieder dafür erklären.

#### § 40

Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

## **H. Rechnungslegung und Berichterstattung**

### § 41

Das Vereinsgeschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### § 42

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Kassen- und Vermögensverwalter die Jahresrechnung aufzustellen und in einer Hauptversammlung den Jahres-Kassenbericht zu erstatten.

Auf dieser Hauptversammlung haben der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleiter über die wichtigsten Vorkommnisse ihres Bereiches im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

### § 43

Die für das abgelaufene Geschäftsjahr gewählten Rechnungsprüfer haben der Versammlung von der erfolgten Kassenprüfung Bericht zu erstatten und über das Ergebnis zu berichten.

## **I. Schlussbestimmungen**

### § 44

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Sitzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft und die gleichzeitige Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Dies geschieht ausschließlich zur Erfüllung des Satzungszwecks des Vereins; eine anderweitige Datenverwendung ist unzulässig. Die Mitglieder stimmen einer Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie anderen Medien zu.

### § 45

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg zwecks Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken (Förderung des Sports).

### § 46

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2015 durch die ordentlich einberufene Hauptversammlung beschlossen und tritt mit gleichem Tage in Kraft.

Die Satzung vom 29. Juni 2012 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Dillenburg-Frohnhausen, den 26. Juni 2015

Der geschäftsführende Vorstand:

gez. Unterschriften